

Wir im Markt

münsterhausen



Zum Zweck der Vereinheitlichung der gemeindlichen Leistungen zur Förderung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in ihrer Gemeinde erlässt der

Markt Münsterhausen

folgende

Richtlinien zur Vereinsförderung

auf der Grundlage des Marktratsbeschlusses vom 01.03.2021

1. PRÄAMBEL

2. FÖRDERUNG VON VEREINEN UND ORGANISATIONEN

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN VEREINE

4. VERFAHREN FÜR VEREINE

5. INKRAFTTRETEN ANTRAG

1. PRÄAMBEL

Das gesellschaftliche Zusammenleben in einer Kommune wird durch das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger in Vereinen und Organisationen mitgestaltet. In Anerkennung der Bedeutung der Kultur und des Sports, seiner pädagogischen, gesundheitsfördernden, sozialen und integrativen Funktion, fördert der Markt Münsterhausen die Träger der selbstverwalteten Vereine und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. FÖRDERUNG VON VEREINEN UND ORGANISATIONEN

2.1 Allgemeine Vereinsförderung

Im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung übernimmt der Markt weiterhin im bisherigen Umfang die für die ortsansässigen Vereine und Organisationen anfallenden Mieten, Pachten und Erbbauzinsen auf der Grundlage der entsprechenden vertraglichen Regelungen.

Mietfreiheit bei kulturellen Veranstaltungen und Vereinsfesten bei Nutzung von Festplatz, Mehrzweckhalle und gemeindlichen Räumen und Einrichtungen.

Mietfreiheit bei Nutzung der Mehrzweckhalle für den Jugendsport.

Mietfreiheit bei Nutzung des Pavillons für Vorstandssitzungen und Jugendveranstaltungen.

2.2 Jubiläumsgaben

Für Vereine gemäß Ziffer 3 gelten runde Jubiläen des Bestehens des Vereins als Jubiläum. Für Faschingsvereine gelten 33-, 55-, 77-, 99-, 111-, 133-jähriges etc. Bestehen als Jubiläum des Vereins. Pro Jahr des Bestehens werden dem Verein 5 €, höchstens jedoch 750 €, als Jubiläumsgabe vom Markt Münsterhausen gewährt, sofern eine Veranstaltung stattfindet.

Für sonstige Anlässe kann ein angemessenes Geschenk des Marktes Münsterhausen überreicht werden.

2.3 Ferienprogramm

Für Vereine und Organisationen wird ein Zuschuss von 25 € pro Maßnahme vom Markt Münsterhausen gewährt. Grundlage der Abrechnung ist die durchgeführte Maßnahme entsprechend dem Ferienprogramm.

2.4 Beiträge im gemeindlichen Mitteilungsblatt

Den Vereinen und Organisationen wird der kostenfreie Abdruck von Berichten, Bildern und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe und Umfang im gemeindlichen Mitteilungsblatt gewährt.

2.5 Beiträge auf der gemeindlichen Website und App

Den Vereinen und Organisationen wird die kostenfreie Veröffentlichung von Berichten, Bildern und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe auf der gemeindlichen Website und App gewährt.

2.6 Jugendmaßnahmen

Jugendmaßnahmen aller Vereine und Organisationen werden bei mindestens einer Übernachtung mit 10 € pro jugendlichem Teilnehmer, z.B. Probenwochenende, Zeltlager mittels Teilnehmerliste bezuschusst.

2.7 Gemeindliche Mitarbeiter und Bauhof

Den Vereinen und Organisationen wird angemessene Unterstützung durch gemeindliche Mitarbeiter und den Bauhof gewährt. Bezüglich der Übernahme von Arbeitsleistungen des gemeindlichen Bauhofes im Rahmen der Vereinsförderung entscheidet das nach der Geschäftsordnung zuständige Organ im Einzelfall.

2.8 Gemeindliche Räumlichkeiten

Den Vereinen und Organisationen wird angemessene Unterstützung durch das zur Verfügung stellen gemeindliche Räumlichkeiten z.B.: Pavillon für Vorstandssitzungen, Proben und Treffen gewährt.

2.9 Ansprechpartner in der Verwaltung

Je nach Themenstellung und Zuständigkeitsprofil steht ein(e) kommunale(r) Mitarbeiter(in) als Ansprechpartner(in) für die Vereine zur Verfügung (E-Mail: markt@muensterhausen.de).

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN VEREINE

Die Förderung der kulturellen Vereine und Sportvereine stellt *eine freiwillige Leistung* des Marktes Münsterhausen dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Grundsätzlich ist die Finanzierung der Vereine über Mitgliedsbeiträge etc. eigenverantwortlich durchzuführen. Der tatsächliche Vereinsbetrieb muss den satzungsrechtlichen Zielsetzungen des Vereins entsprechen.

Gefördert werden kulturelle Vereine und Sportvereine die ihren Sitz in Münsterhausen haben und folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

3.1 Der Verein muss einen überwiegenden kulturellen oder sportlichen Zweck verfolgen. Auf Antrag entscheidet der Marktgemeinderat ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

3.2 Die Mitgliedschaft muss jedermann zugänglich sein.

3.3 Der Verein muss mindestens 30 Mitglieder haben - die Mehrheit davon müssen Münsterhauser Einwohner sein. Ein Jugendanteil unter 18 Jahren von mindestens 30 % der Gesamtmitgliederzahl erfüllt ebenso diese Mindestbedingung.

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Verwendung erfolgt die Rückforderung der Förderung. Über einen Ausschluss, der sich auf Teile der Richtlinie oder die Förderung insgesamt beziehen, entscheidet der Marktgemeinderat. Der Ausschluss kann einmalig oder von Dauer sein.

4. VERFAHREN FÜR VEREINE

Die Förderung wird nach Vereinszweck, Grundförderung, Jugendförderung und sonstiger Förderung unterschieden.

Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt. Anträge sind grundsätzlich *mit Stand vom 31.12. bis zum 01.03.* des Förderjahres zu stellen; die Auszahlung erfolgt im laufenden Jahr (bei Beschaffungsmaßnahmen müssen die bezahlten Rechnungen vorliegen). Die Vereine haben den Nachweis über die Mitgliederzahlen zu führen.

Für die Jugendförderung sind die Aktiven mit Geburtsdatum gesondert auszuweisen (Jugendliche unter 18 Jahre). Maßgebend ist die Zahl der von den Vereinen jeweils zu Beginn des Förderjahres an den entsprechenden Fachverband gemeldeten Jugendlichen, ansonsten eine Mitgliederliste zum 31.12.

4.1 Jahresförderung

Die Gemeinde gewährt Jahreszuschüsse an Vereine. Diese bestehen aus einem Sockelbetrag und einem Jugend-, Inklusions- und Seniorenförderbeitrag.

4.1.1. Sockelbetrag

Alle Münsterhauser Vereine, die die Förderungsvoraussetzungen nach den Ziffern 3 erfüllen, erhalten einmal jährlich einen Sockelbetrag, abhängig von der Mitgliederzahl.

Er beträgt bei einer Mitgliederzahl von

bis zu 100 Mitgliedern bzw. Aktive	200 €
101 bis 300 Mitgliedern bzw. Aktive	300 €
301 bis 500 Mitglieder bzw. Aktive	400 €
mehr als 500 Mitgliedern bzw. Aktive	500 €

4.1.2. Aktiver Jugendförderbeitrag

Mit dem Förderbeitrag soll eine spezielle Jugendarbeit der Vereine gefördert werden. Dies bedeutet, dass die Vereine dauernd ein speziell für diese Gruppen ausgerichtetes Programm anbieten und durchführen.

Der Förderbeitrag beträgt **5,00 €** pro Jugendlicher, welcher dieses spezielle Angebot des Vereins aktiv nutzt. Der Beitrag kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Verein mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten dieses spezielle Angebot nachweisen kann.

4.1.3. Ausbildungskosten

Außerdem erhält der Verein zu den anfallenden Ausbildungskosten für die Jungmusiker (Musikvereinigung und Gesangverein) einen Zuschuss in Höhe von **50 %** der Kosten nach Abzug der Elternbeiträge.

4.2 Förderung für Übungsleiter

Der Markt gewährt den Sport treibenden Vereinen Fördermittel zu den Kosten für den Einsatz anerkannter Übungsleiter. Die Förderung für anerkannte Übungsleiter im Sportbereich wird auf der Grundlage der vom Freistaat Bayern jährlich festgesetzten Übungsleiterzuschüsse gewährt. Der Markt gewährt den Sport treibenden Vereinen einen jährlichen Förderbetrag für Übungsleiter in gleicher Höhe wie dieser von Seiten des Freistaates Bayern gewährt wird.

Die Gewährung der staatlichen Förderung für anerkannte Übungsleiter ist durch Vorlage des entsprechenden Förderbescheides nachzuweisen.

Aus Gleichbehandlungsgründen wird Vereinen, welche musikalisch tätig sind, ebenfalls ein jährlicher Förderbetrag für *den Dirigenten* in Höhe von

**50 v.H. der nachgewiesenen Aufwendungen für Jugendkapellen und Jugendchöre
höchstens jedoch 1.500,00 €**

**25 v.H. der nachgewiesenen Aufwendungen für Musikapellen und Erwachsenenchöre
höchstens jedoch 1.500,00 €**

gewährt. Gefördert werden bei Musikkapellen bzw. Erwachsenenchöre nur Dirigenten, welche als Qualifikation mindestens den Dirigentenkurs C-3 des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes oder eine vergleichbare Chorleiterausbildung bzw. ein abgeschlossenes Musikstudium nachweisen können.

4.3 Investitionszuschüsse

Neu-, Um- und Anbaumaßnahmen von Vereinen und Organisationen können grundsätzlich gefördert werden mit einem Fördersatz von

**10 v.H. der nachgewiesenen, tatsächlichen Baukosten
(ohne Eigenleistungen).**

Anträge, die Investitionsmaßnahmen beinhalten, sind wegen der Haushaltsplanung spätestens bis 31.12. zu stellen. Bei Beschaffungs- und Baumaßnahmen wird eine Leistung nur gewährt, wenn die *Auftragserteilung nach der Bewilligung durch den Gemeinderat erfolgt*; dem Antrag ist eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und nach der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan des Folgejahres.

Die Beschaffung und Renovierung von Vereinsfahnen wird gefördert mit einem Fördersatz von

**20 v.H. der nachgewiesenen, tatsächlichen Beschaffungs- bzw. Renovierungskosten,
höchstens jedoch 1.000,00 €.**

Die Neubeschaffung oder Ergänzung von Trachten und Uniformen wird gefördert mit einem Fördersatz von

**30 v.H. der nachgewiesenen, tatsächlichen Beschaffungskosten
höchstens jedoch 2.000,00 €.**

Für sämtliche Investitionsmaßnahmen ist ein Maßnahmenbeschluss des zuständigen Vereins- bzw. Organisationsorgans entsprechend der jeweiligen internen Regularien (z. B. Vereinsatzung) vorzulegen.

Von den Zuschussmöglichkeiten bei den übergeordneten Institutionen und Verbänden ist Gebrauch zu machen.

Ausgenommen von der Förderung sind

- Kosten für Grunderwerb, Erbpacht- oder Pachtentgelte
- allgemeine Kosten, einschließlich Schuldendienst und Kosten von Darlehensaufnahmen
- Versicherungsbeiträge
- allgemeine Einrichtungen, die nicht für den statutengemäßen Betrieb benötigt werden
- Pflegegeräte / Werkzeuge für Grundstücke und Gebäude
- Sportkleidung
- sonstige Kosten des laufenden Betriebs und des Vereinszwecks

4.4 Seniorenarbeit

Jeder Verein erhält pro Seniorengruppe mit mindestens 5 Mitgliedern über 65 Jahren, die sich regelmäßig trifft und in der ein qualifiziertes und abwechslungsreiches Programm angeboten wird, einen Sachkostenzuschuss von 50,00 € pro Jahr und Gruppe.

Aktivitäten/Anschaffungen welche nicht durch Vereine abgedeckt sind:

Von Seiten des Marktes Münsterhausen werden Ausflüge der Senioren pauschal bis zu 300,00 € pro Jahr und Gruppe bezuschusst. Für den Kauf von Bastelmaterialien, Bücher, Gesellschaftsspiele etc. für die Senioren erfolgt ein Zuschuss durch den Markt Münsterhausen bis zu 200,00 € pro Jahr auf Nachweis.

4.5 Sonderförderung

Der Markt gewährt neben den bisher genannten Fördertatbeständen im Einzelfall Sonderfördermittel für Veranstaltungen, Wettkämpfe nach freiem Ermessen.

Die Zuschusshöhe *soll* in der Regel **50 %** der nachweislich entstandenen Veranstaltungskosten, maximal jedoch **1.500 €/Veranstaltung** betragen, solange es die Haushaltslage des Marktes Münsterhausen zulässt.

4.6 Besonderes Engagement und Förderung für besondere Verdienste

Der Markt Münsterhausen lobt einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von maximal 1.500,00 € für besonderes Engagement und besondere Verdienste im sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich aus. Dieser Förderbetrag wird jährlich auf Antrag an ortsansässige Vereine und Institutionen ausgeschüttet, solange es die Haushaltslage des Marktes Münsterhausen zulässt.

5. INKRAFTTRETEN

Diese Vereinsförderrichtlinie tritt zum 03.03.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vereinsförderrichtlinie vom 03.12.2018 außer Kraft.

Münsterhausen, den 02.03.2021

Erwin Haider

1. Bürgermeister